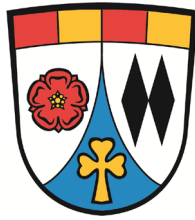


Gemeinde Seefeld



1. Änderung des Bebauungsplanes „Spitzstraße“

Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee

vom 20.07.2021

Satzungspräambel

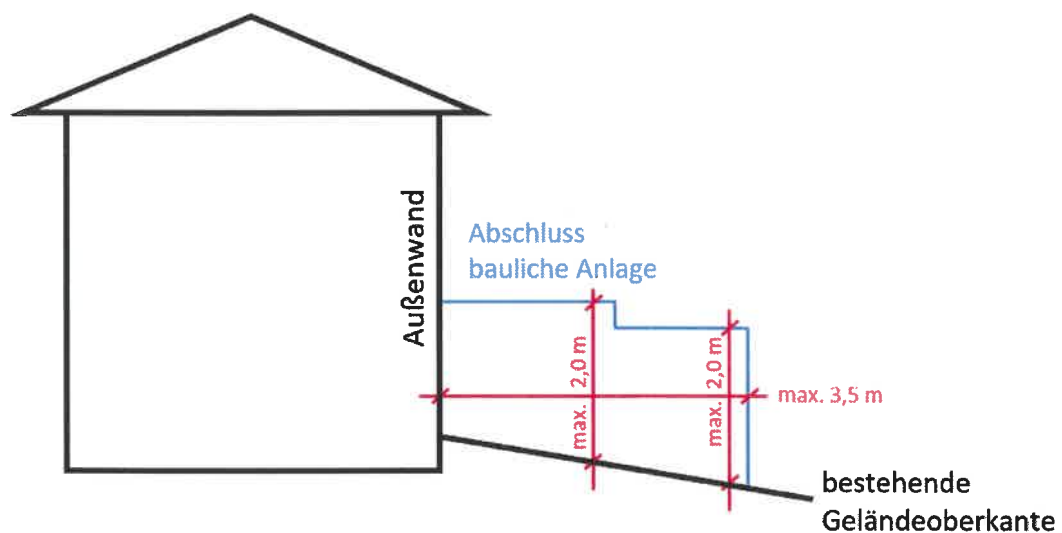
Die Gemeinde Seefeld erlässt aufgrund der §§ 1 bis 4 sowie §§ 8 ff und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

A Festsetzungen

Die textliche Festsetzung D 5. „Einfriedungen / Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO“ des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Spitzstraße“ i.d.F. vom 04.04.2017 wird um folgenden Satz ergänzt:

- D.5 Zwischen Doppelhaushälften und Hausgruppeneinheiten sind Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände nur bis zu einer Höhe von max. 2,0 m und einer Tiefe von max. 3,5 m zulässig, gemessen ab bestehender Geländeoberkante bzw. ab dem Schnittpunkt mit der Außenwand des Hauptgebäudes bis zum Abschluss der baulichen Anlage (siehe nachfolgenden Systemschnitt).



Alle sonstigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes „Spitzstraße“ i.d.F. vom 04.04.2017 bleiben von dieser Änderung unberührt und damit auch weiterhin gültig.

Seefeld, 20.07.2021

Klaus Kögel
Erster Bürgermeister

D Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat in der Sitzung vom 02.03.2021 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Spitzstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 04.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).
2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Spitzstraße“ in der Fassung vom 18.05.2021 wurde vom Gemeinderat Seefeld in der Sitzung am 18.05.2021 gebilligt.
Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 28.05.2021 bis 29.06.2021 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.05.2021 um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 29.06.2021 gebeten.
3. Die Gemeinde Seefeld hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.07.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Spitzstraße“ in der Fassung vom 20.07.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Siegel



Ausgefertigt

Seefeld, den 21.07.2021


Klaus Kögel
Erster Bürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Spitzstraße“ ist am 22.07.2021... ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde Seefeld während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Siegel



Seefeld, den 23.07.2021


Klaus Kögel
Erster Bürgermeister